

**Ausführungsverordnung zum Bischofswahlgesetz
(BischofswGAV)**

Vom
(Entwurf, Stand 20.02.10)

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 82 Absatz 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM - KVerfEKM, ABl. S. 182) und § 4 des Kirchengesetzes über die Wahl des Landesbischofs und der Regionalbischöfe der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Bischofswahlgesetz - BischofswG) vom 4. Juli 2008 (Abl. S. 204) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom März 2010 (Abl. S.) die folgende Ausführungsverordnung erlassen:

Abschnitt 1: Einberufung des Bischofswahlausschusses und Einsetzung der Findungsgruppe

§ 1
Einberufung des Bischofswahlausschusses
(Zu § 3 Bischofswahlgesetz)

Zwischen der Einberufung des Bischofswahlausschusses durch den Präses und dem Zusammentreten des Bischofswahlausschusses soll ein Zeitraum von mindestens vier Wochen liegen.

§ 2
Einsetzung der Findungsgruppe
(Zu § 4 Absatz 2 Bischofswahlgesetz)

(1) Der Bischofswahlausschuss setzt auf seiner ersten Sitzung eine Findungsgruppe ein. Der Findungsgruppe gehören an:

1. der Präses der Landessynode, der Landesbischof und der Präsident des Landeskirchenamtes,
2. sechs weitere Mitglieder, die vom Landeskirchenrat aus der Zahl ihrer ordentlichen Mitglieder gewählt werden; hierbei sollen die ehrenamtlichen und die hauptberuflichen Mitglieder aus den verschiedenen Bereichen angemessen vertreten sein,
3. bei der Wahl des Landesbischofs außerdem die Vertreter der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 Bischofswahlgesetz.

(2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 werden für jeden Fall einer Landesbischofs- oder Regionalbischofswahl neu gewählt. Der Landeskirchenrat soll vor der Wahl festlegen, wie viele Personen aus den verschiedenen Bereichen jeweils gewählt werden; die Wahlen sollen getrennt nach diesen Bereichen durchgeführt werden. Derjenige, dessen Nachfolger zu wählen ist, kann nicht Mitglied der Findungsgruppe sein.

(3) Die Findungsgruppe kann den für Personalfragen des Verkündigungsdienstes zuständigen Dezerenten beratend hinzuziehen, sofern er nicht bereits nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Mitglied der Findungsgruppe ist.

§ 3
Vertraulichkeit, Niederschrift
(Zu § 4 Absatz 9 Bischofswahlgesetz)

(1) Die Verhandlungen des Bischofswahlausschusses sind vertraulich. Die Mitglieder haben über den Verlauf der Beratungen, die Namen der Kandidaten und die Abstimmungen strengste Verschwiegenheit zu wahren. Die Vertraulichkeit gilt darüber hinaus für sämtliche Angelegenheiten des Bischofswahlausschusses, soweit diese nicht durch den Vorsitzenden oder durch Beschluss des Bischofswahlausschusses ausdrücklich von der Vertraulichkeit ausgenommen sind oder nach der Natur der Sache nicht der Vertraulichkeit bedürfen. Die Vertraulichkeit gilt auch über den Zeitraum des Bestehens des Bischofswahlausschusses fort.

(2) Verlauf und Ergebnis der Verhandlungen des Bischofswahlausschusses werden in einer Niederschrift festgehalten, die vom Präsidenten des Landeskirchenamtes verfasst und von ihm und dem Vorsitzenden des Bischofswahlausschusses unterzeichnet wird. Die Niederschriften sind vom Präsidenten so aufzubewahren, dass gewährleistet ist, dass Unbefugte keine Kenntnis davon nehmen können. Digitale Fassungen sind in besonderer Weise vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern und nach Erstellen der endgültigen Fassung zu löschen.

Abschnitt 2: Geschäftsordnung der Findungsgruppe

§ 4
Vorsitz und Geschäftsführung

(1) Den Vorsitz in der Findungsgruppe führt der Präses der Landessynode. Die Geschäftsführung obliegt dem Präsidenten des Landeskirchenamtes.

(2) Die Findungsgruppe bestimmt in ihrer ersten Sitzung für den Vorsitz und die Geschäftsführung aus ihrer Mitte jeweils einen Stellvertreter.

§ 5
Zugehörigkeit zur Findungsgruppe

(1) Wer mehr als zweimal an den Sitzungen der Findungsgruppe nicht teilgenommen hat, verliert für die Vorbereitung dieser Wahl seine Zugehörigkeit zur Findungsgruppe. Das Mandat bleibt in der Folge frei; Stellvertretung ist unzulässig.

(2) Erlischt das Mandat eines Mitglieds, weil die persönlichen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft weggefallen sind oder weil das Mitglied dauernd verhindert ist, findet eine Nachwahl beziehungsweise eine Nachentsendung statt. Als dauernde Verhinderung gilt auch die Aufnahme eines Mitglieds in die Vorschlagsliste. Hat die Findungsgruppe vor Erlöschen des Mandats bereits mehr als zweimal zur Vorbereitung einer Wahl getagt, gilt Absatz 1 Satz 2.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Mitglieder kraft Amtes gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1.

§ 6

Beschlussfähigkeit und Abstimmungen, Vertraulichkeit

- (1) Die Findungsgruppe ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.
- (2) Beschlüsse über die Aufnahme einer Person in den Wahlvorschlag der Findungsgruppe bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Findungsgruppe.
- (3) Andere Beschlüsse, insbesondere Beschlüsse über den Geschäftsgang, werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (4) Mitglieder der Findungsgruppe im Sinn der Absätze 1 bis 3 sind die der Findungsgruppe gemäß § 5 angehörenden Mitglieder.
- (5) Für die Verhandlungen der Findungsgruppe gilt § 3 entsprechend. Die Pflicht der Findungsgruppe, dem Bischofswahlausschuss gemäß § 4 Absatz 3 Bischofswahlgesetz zu berichten, bleibt unberührt.

Abschnitt 3: Aufstellen des Wahlvorschlags der Findungsgruppe

§ 7

Einbringen von Personalvorschlägen

- (1) Der Präses bringt die an ihn gerichteten Personalvorschläge in die Findungsgruppe ein. Die Mitglieder der Findungsgruppe können weitere Personalvorschläge unterbreiten.
- (2) Im Fall der Wahl eines Regionalbischofs sollen aus dem Propstsprengel, für den der Regionalbischof zu wählen ist, Anregungen zum Profil und Vorschläge zur Person des zu wählenden Regionalbischofs formuliert werden. Die Findungsgruppe kann Vertreter des Propstsprengels zur Beratung hierzu einladen.

§ 8

Aufstellen der Vorschlagsliste

- (1) Die Findungsgruppe berät über die unterbreiteten Personalvorschläge und stellt eine Vorschlagsliste auf. Diese soll mehr als zwei und nicht mehr als fünf Namen enthalten. Die Vorschlagsliste bleibt offen, bis die Findungsgruppe sie durch ausdrücklichen Beschluss schließt.
- (2) Ist der bisherige Amtsinhaber nach Ablauf seiner Amtszeit zur Wiederwahl bereit, so kann die Findungsgruppe, wenn sie von der Eignung des bisherigen Amtsinhabers überzeugt ist, abweichend von Absatz 1 davon absehen, auf die Vorschlagsliste weitere Namen zu setzen.
- (3) Der Vorsitzende oder von der Findungsgruppe beauftragte Mitglieder klären, ob die vorgeschlagenen Personen zur Kandidatur bereit sind.
- (4) Der Vorsitzende lädt die Personen, die sich für eine Kandidatur bereit erklärt haben, jeweils zu einem Gespräch mit der Findungsgruppe ein. Aufgrund der Gespräche berät die Findungsgruppe über die Aufnahme in ihren Wahlvorschlag.

(5) Ist nur einer der Vorgeschlagenen zur Kandidatur bereit, kann die Findungsgruppe einen Beschluss entsprechend Absatz 2 fassen, wenn sie aufgrund des Gesprächs zu der Einschätzung gelangt ist, dass diese Person in besonderer Weise für den bestimmten Leitungsdienst geeignet ist.

§ 9

Beschlussfassung über den Wahlvorschlag

(1) Die Findungsgruppe beschließt über die Aufnahme der Vorgeschlagenen in ihren Wahlvorschlag mittels Stimmzettel in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmung findet für jeden Vorgeschlagenen getrennt statt.

(2) Der Wahlvorschlag der Findungsgruppe soll bis zu drei, in der Regel zwei Namen enthalten, sofern nicht ein Fall des § 8 Absatz 2 oder 5 vorliegt.

(3) Der abschließende Beschluss der Findungsgruppe über den gesamten Wahlvorschlag bedarf der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder.

§ 10

Einbringung des Wahlvorschlags in den Bischofswahlausschuss (Zu § 4 Absatz 3 Bischofswahlgesetz)

(1) Der Präses beruft den Bischofswahlausschuss zur Entgegennahme des Berichtes der Findungsgruppe ein.

(2) Soweit der Bischofswahlausschuss dem Wahlvorschlag der Findungsgruppe eigene Namensvorschläge hinzufügt, gilt § 8 Absatz 3 entsprechend.

(3) Lehnt der Bischofswahlausschuss den Wahlvorschlag der Findungsgruppe ab, kann er die Findungsgruppe mit der Erarbeitung eines neuen Wahlvorschlags beauftragen oder eine neue Findungsgruppe einsetzen.

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Wahlausschuss zur Wahl des Landesbischofs und der Regionalbischofe vom 25. Juni 2008 (ABl. S. 268), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Oktober 2008 (ABl. S. 345), außer Kraft.